

Hofspielgruppe Heugümper

Carmen Gfeller & Karin Eggimann

Hauptstrasse 1

3273 Kappelen



Statuten vom 25. Januar 2026

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Der Verein „Hofspielgruppe Heugümper“ ist ein gemeinnütziger sowie politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in 3273 Kappelen, am Wohnort der Präsidentin.

Art. 2 Zweck und Ziel

Der Zweck des Vereins besteht im Führen einer Spielgruppe. Die Spielgruppe versteht sich als soziales Erfahrungsfeld für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Kindergarten Eintritt. Den Kindern soll ermöglicht werden, beim gemeinsamen Tun ihren Tätigkeits- und Erforschungsdrang auszuleben und ihren eigenen Platz in einer Gruppe gleichaltriger Kinder zu finden. Den Kindern wird ein grosser Freiraum und zugleich klare Grenzen geboten. In diesem Sinne bezweckt der Verein die Wahrnehmung vorschulischer Aufgaben.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder sind Einzelpersonen, Personengesellschaften und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen, die Beiträge bezahlen und die Statuten anerkennen. Der Verein umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Gönner. Aktivmitglieder sind nur die Spielgruppenleiterinnen und Vorstandsmitglieder, welche die Spielgruppe durch persönliche Mitarbeit unterstützen. Passivmitglieder und Gönner sind natürliche oder juristische Personen und Institutionen, die den Verein und dessen Zweck durch freiwillige Spenden finanziell unterstützen wollen.

Art. 4 Beitritt

Die Aktivmitgliedschaft wird durch die Wahl in den Vorstand erworben. Eine Passivmitgliedschaft oder ein Beitritt als Gönner kann mittels Formular beantragt werden.

Art. 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder haben an der Mitgliederversammlung das Stimm- und Wahlrecht. Die Passivmitglieder und Gönner sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, der alljährlichen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge zu bezahlen. Die Gönner werden dazu eingeladen, ihre Gönnerschaft jährlich zu erneuern. Die Spielgruppenleiterinnen / Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht der Mitgliederbeiträge ausgeschlossen.

Art. 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils mittels schriftlicher Mitteilung an die Spielgruppenleiterinnen auf Ende eines Schuljahres (Ende Juli) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Mitglieder die den Statuten, Beschlüssen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch den Vorstand jederzeit und mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, verliert seine Mitgliedschaft.

Art. 7 Organisation

Die Organe des Vereins sind: Die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

Art. 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe. Sie findet alljährlich im Herbst statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

Art. 9 Kompetenzen der Mitgliederversammlung

- Genehmigung des Protokolls
- Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets / Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes / der Spielgruppenleiterinnen
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins

Art. 10 Anträge

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Art. 11 Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung erfolgen offen. Das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet. Ausnahmen bilden die Abschnitte Vorstand, Statutenrevision und Auflösung des Vereins (Art. 12, 17 und 18).

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand umfasst im Regelfall die aktiven Spielgruppenleiterinnen. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er besteht aus mindestens 2 Mitgliedern. Er beschliesst sämtliche Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben wahrzunehmen (nicht abschliessend):

- Leitung des Vereins
- Vollzug der Vereinsbeschlüsse
- Erlass von Reglementen und Richtlinien (Informationen von A bis Z)
- Anstellung der Spielgruppenleiterinnen
- Auftragserteilung an die Spielgruppenleiterinnen
- Ausschluss von Passivmitgliedern bei Nichtbezahlung der Beiträge
- Verwaltung der Vereinskasse
- Festsetzen der Jahresbeiträge
- Festsetzen der Elternbeiträge Spielgruppe
- Festsetzen des Lohns der Spielgruppenleiterinnen
- Festsetzen der Entschädigungen für die Vorstandsadministration

Es ist Pflicht des Vorstands, für die notwendigen Versicherungen des Betriebs und der Mitarbeitenden besorgt zu sein. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine einheitliche Amtsdauer von jeweils 1 Jahr gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Die Wahl und Abwahl eines Vorstandsmitglieds bedürfen der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung sowie der einfachen Mehrheit des Vorstands. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst. Der/die Präsident/in hat den Stichentscheid.

Art. 13 Zeichnungsberechtigung

Vorstandsmitglieder, die aktiv administrative Aufgaben wahrnehmen, wird die Einzelunterschrift erteilt.

Art. 14 Spielgruppenleiterinnen

Die Festlegung von Inhalt und Planung der Spielgruppe liegt in der Kompetenz der Leiterinnen, mit Rücksichtnahme auf geltende Vorgaben, Reglemente und Richtlinien (Informationen von A bis Z)

Art. 15 Finanzielles

- Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Elternbeiträge Spielgruppe
- Gönnerbeiträge (Sponsoren, Spenden, andere finanzielle Unterstützungen, etc.)
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- Erträgen aus Verkaufsständen, Bazaren, etc.

Der Verein legt jährlich eine Rechnung vor. Das Vereinsjahr entspricht dem Schuljahr der Schule Kappelen und beginnt mit dem 1. August und endet am 31. Juli.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung revidiert werden. Dafür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung ist nur an einer zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung möglich. Der Antrag ist durch den Vorstand zu stellen. Für den Auflösungsbeschluss ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorstand entscheidet über ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen.

Art. 19 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung vom 25. Januar 2026 genehmigt. Der Verein ist somit rechtmässig in Kraft getreten.

Kappelen, 25. Januar 2026